



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz  
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich  
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte  
und Städte mit Berufsfeuerwehr  
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:  
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:  
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände  
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen  
Regierungsbrandmeister (über NLBK)  
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.2 - 13202 - 47

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6283

Hannover  
20.05.2022

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in  
Niedersachsen**

**Hier: Aktualisierung der Hinweise**

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) (zum Erlasszeitpunkt in der Fassung vom 28.04.2022)
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 04.03.2022 und 18.03.2022

Anlage: Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung der Niedersächsischen Corona-VO erfordert eine Fortschreibung der Hinweise und den Entfall des bisherigen Stufenkonzeptes. Meinen Erlass vom 04.03.2022 und 18.03.2022 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf. Bei einer Änderung der Corona-VO ist dieser Erlass weiterhin sinngemäß anzuwenden, bei umfangreichen Änderungen erfolgt eine Fortschreibung dieses Erlasses.

Die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben durch die Anpassung des regulären Dienstbetriebes einerseits und tatkräftigen und umfassenden Einsatz in der Pandemiebewältigung auf verschiedenen Ebenen und Funktionen wertvolle Unterstützung geleistet. Hierfür gebührt allen Einsatzkräften Dank und Anerkennung. Wir wissen alle gemeinsam, dass das mit großen Einschränkungen und Opfern verbunden ist.

Die Änderungen der Corona-VO setzen in vielen Bereichen die Maskenpflicht aus, in ausgewählten Bereichen darf von den Ländern eigenständig nur noch verfügt werden, wenn der Landtag einzelne Regionen oder das gesamte Bundesland zum Hotspot erklärt. Dafür lagen in Niedersachsen bislang die Voraussetzungen nicht vor. Es gilt jedoch auch weiterhin: Wer freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen möchte, kann dies sehr gerne tun.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Die Neufassung der CoronaVO enthält kein Warnstufenkonzept mehr, sondern ordnet nur noch für ausgewählte Bereiche weitergehende Schutzmaßnahmen an, wenn eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist.

Für die Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes ergeben die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf den Dienst- und Einsatzbetrieb, die dem Grundsatz folgen, die weitgehenden Lockerungen zu übertragen und, soweit es zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist, ergänzende Anforderungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit anzuwenden. Es ist bekannt, wie wichtig es ist, weiterhin allen eine Planungsperspektive zu geben, um auf Veränderungen des Pandemiegeschehens mit absehbaren Beschränkungen oder Lockerungen reagieren zu können.

Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe und regelmäßige Fortschreibung von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen einhergehen.

Die Um- und Durchsetzung der Empfehlungen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen. Hierbei ist stets die derzeit gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und die vom Bund erlassenen Verordnungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Eine explizite Ausnahme zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist in der Nds. Corona-VO nicht (mehr) enthalten. Es sind die allgemeinen Empfehlungen aus § 1 der Nds. Corona-VO anzuwenden, dass wenn möglich in geschlossenen Räumen und Orten mit Publikumsverkehr eigenverantwortlich eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist, zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten ist und besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu empfehlen sind.

Da insbesondere bei der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist (z.B. zur Menschenrettung) wird das Tragen mindestens einer Mund-Nase Bedeckung empfohlen. Die Qualität der Mund-Nase Bedeckung sollte aufgrund der speziellen Anforderungen im Einsatzdienst und der Aus- und Fortbildung die Bedingungen an Atemschutzmasken, die die Anforderung nach FFP 2 (gem. EN 149-2001) oder, KN 95 (gem. GB 2626-2006) oder N95 (gem. NIOSH-42CFR84) als partikelfiltrierende Halbmasken erfüllen und grundsätzlich kein Ausatemventil besitzen. Sie sollten in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen getragen werden. Alle anderen Abteilungen, außer Kinder- und Jugendfeuerwehren sollten, soweit das Hygienekonzept dies vorsieht, ebenfalls diese Qualität einsetzen.

## **I. Rechtliche Hinweise zur Impfung gegen SARS-CoV-19**

Die Möglichkeit eines flächendeckenden Impfangebotes wurde in vielen Feuerwehren intensiv wahrgenommen. Gleichwohl wird –auch als präventive Maßnahme zum Schutz der Einsatzkräfte– weiterhin empfohlen, eine möglichst hohe Impfquote zu erreichen. Die aktuellen Empfehlungen der STIKO für die Auffrischimpfungen sind zum Erhalt des Impfschutzes der Einsatzkräfte zu

berücksichtigen ([https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-11-18.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-11-18.html)) .

**Es wird für eine planbare Einsatzbereitschaft weiterhin empfohlen, Termine mit Impfangeboten für die Gemeinde- oder Kreisfeuerwehren für die Einsatzkräfte und Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren zentral zu organisieren und anzubieten.**

Für eine ausschließliche Beschränkung durch den Träger der Feuerwehr im Rahmen der Privatautonomie für die Teilnahme an Einsatz-, Ausbildungs- und allgemeinem Dienstbetrieb auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (2-G Regelung) bietet die Corona-VO keine hinreichende Rechtsgrundlage. Ein Testangebot kann durch den Träger der Feuerwehr weiterhin vorgehalten werden.

Über das Angebot einer Gripeschutzimpfung für die Einsatzkräfte ist vom Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Gripeschutzimpfungen werden grundsätzlich zum Erhalt der Einsatzfähigkeit als sinnvoll erachtet, daher können Einsatzkräfte diese auch in eigener Verantwortung wahrnehmen.

## **II. Allgemeine Hinweise zum Dienstbetrieb, Einsatzdienst sowie Ausbildungs- und Übungsdienst**

Die Einsatzkräfte sind lageorientiert über die aktuell geltenden Maßnahmen und Empfehlungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld sowie die vom Träger angeordneten Maßnahmen im Dienstbetrieb zu informieren.

Durch den Träger der Feuerwehr ist ein Hygienekonzept und/oder Dienstanweisung zu erstellen, dass auch die Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte berücksichtigt. Auf die Hygienemaßnahmen des RKI kann Bezug genommen werden (s. Hinweis unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Infografik\\_Einsatzkraefte.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html)).

Die Nutzung der Corona Warn APP wird als sinnvoll erachtet.

Im Hygienekonzept sind Hinweise zur Überprüfung des Kräfteansatzes im Einsatzfall, zur Anpassung der Fahrzeugbesatzung, zu besonderen Schutzmaßnahmen bei Einsätzen zur Unterstützung des Rettungsdienstes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufzunehmen. Das Hygienekonzept soll auch den Ausbildungs- und Übungsdienst umfassen sowie erforderliche Unterweisungen und deren Dokumentation beschreiben. Bei Übungen mit erhöhter körperlicher Betätigung sind die allgemeinen Dekontaminationshinweise vor dem Anlegen und beim Ablegen der PSA zur Verwendung einer Mund-Nasen Bedeckung zu beachten.

Eine Vorplanung für die Einteilung in feste Teilgruppen für Einsätze kann eine wirksame Maßnahme bei einer örtlich stark erhöhten Inzidenz zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sein.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>). Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)

Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar (z. B. FFP 2), die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, sind keiner Gruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern, zugeordnet. Werden diese Atemschutzgeräte („Masken“) länger als 30 Minuten am Tag getragen, fallen sie in die Gruppe 1, was eine Angebotsvorsorge nach § 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auslöst.

Sofern Angehörige der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes außerhalb von Notfalleinsätzen Einrichtungen betreten müssen, in denen ein Impfnachweis oder Testung gefordert wird, so sind die vom Träger der Einrichtung erlassenen Anforderungen zu beachten.

Weitere detaillierte Hinweise können dem aktuellen Merkblatt der DGUV („Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“) unter Beachtung der landesspezifischen Festlegungen entnommen werden (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/3786/fbfb-016-hinweise-fuer-einsatzkraefte-zum-umgang-mit-bzw.-zum-schutz-vor-dem-coronavirus-sars-cov-2>).

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen. Auf die angepassten Fristen zum Ende der Absonderung gem. § 5 nach der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung gültig ab 06.05.2022 wird hingewiesen.

### **III. Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen**

Die Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen als ergänzende Maßnahme zum Nachweis einer Impfung oder der Vorlage eines Genesenennachweises vorgesehen werden (2G+) kann durch den Träger verlangt werden, um bei örtlich stark herausragenden Inzidenzwerten den Schutz der Einsatzkräfte zu verbessern.

Durch den Träger der Feuerwehr sollte die Bereitstellung der erforderlichen Schnelltests zur Eigenanwendung, die Schulung der Handhabung und Anwendung, die Durchführung unter Aufsicht (z.B. durch unterwiesene Führungskräfte) sowie die Dokumentation in einem Konzept beschrieben werden. Die Art und Form der Testung ist unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen. Eine Einweisung der zu testenden Feuerwehrangehörigen in die Handhabung, Durchführung und Umgang mit dem Testergebnis in Paper- oder digitaler Form wird empfohlen.

Alternativ kann das Testergebnis eines anerkannten Tests (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durch anerkannte Testinstitutionen auf der Grundlage der Corona-Testverordnung vorgelegt werden, das nicht älter als 24 Stunden (PoC-Antigen-Test) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein sollte.

### **VI. Sonstige Hinweise und Regelungen**

#### **Funklehtagang als Voraussetzung für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang**

Der Funklehtagang sollte gem. Ziffer 3.2 der FwDV 2 vor Beginn des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs absolviert sein. Mit Zustimmung der Kreisausbildungsleitung kann der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden, wenn der Funklehtagang in spätestens 6 Monaten nachgeholt wird. Dieser Lehrgang eignet sich aufgrund der theoretischen und praktischen Anforderungen gut, diesen in digitaler Form bzw. im Distanzlernen durchzuführen.

## **Durchführung von Übungen in den Atemschutzübungsanlagen**

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gibt es nicht. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden konnte, sind in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen die Durchführung alternativer Belastungsübungen zugelassen worden (s. Anhang). Die Anwendung beider Übungsmöglichkeiten (Atemschutzstrecke oder alternative, vergleichbare Ausbildung) wird zunächst bis zum **31.12.2022** verlängert, so dass beide parallel angewendet werden können und eine ausreichende Planungssicherheit herrscht um einen bestehenden Stau abzubauen, bzw. diesem vorbeugen zu können.

## **Ausbildungsdienst am NLBK**

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten des NLBK ist seit dem 23.08.2021 wieder aufgenommen. Dieser erfolgt unter Anwendung der 2G-Regel mit zusätzlichem, täglichem Selbsttest soweit aus infektiologischen Gründen erforderlich.

Die Umsetzung und weitere Details werden auf dem Dienstweg und auch über die Internetseite des NLBK ([www.nlbk.niedersachsen.de](http://www.nlbk.niedersachsen.de)) kommuniziert. Betroffene Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden gebeten, sich auf der Internetseite des NLBK zu informieren.

Während des Ausbildungs- und Lehrbetriebs sind das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln des NLBK von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zum eigenen Schutz und gegenseitigen Schutz zu beachten. Eine Missachtung hat den Ausschluss vom Lehrgang zur Folge. Eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs kann nur unter der Mithilfe aller erreicht werden.

## **Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten durch die Feuerwehren**

Die Pandemie-bedingte Nutzung von größeren Räumlichkeiten führt dazu, dass dabei auch bauliche Objekte genutzt werden, bei denen aufgrund des eigentlichen Nutzungszweckes eine Brandsicherheitswache aufgrund spezieller Vorschriften erforderlich ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Brandsicherheitswache auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes gestellt wird. Der Brandsicherheitswachdienst ist einem (vorgeplanten) Einsatz gleichzusetzen und in 3 G zu absolvieren.

Bei den jetzt in den baulichen Objekten durchgeführten Veranstaltungen, bei denen üblicherweise eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sollte aufgrund der veränderten Randbedingungen (z.B. verringerte Personenzahl, keine feuergefährlichen Aktionen auf Bühnen) ebenfalls geprüft werden, ob auf die Forderung zur Stellung einer Brandsicherheitswache verzichtet werden kann.

## **Wahlen von Führungskräften**

Die Vorschlagswahl von Führungskräften für die Orts- und Gemeindeebene ist nach NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 in einer dazu einberufenen Versammlung vorgesehen. Grundsätzlich sind die in den Satzungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung lässt gem. § 8 Abs. 3 durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte zu. Dies ist auch auf die gesetzlich normierten Vorschlagswahlen der Führungskräfte anwendbar, wenn die Voraussetzungen (Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1) eingehalten werden. Damit sind Präsenzveranstaltungen für die Durchführung von Wahlen möglich. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht als genesene oder geimpfte Personen anerkannt werden können, ist, soweit die Veranstaltung nicht unter freiem Himmel oder diesem gleichzusetzen durchgeführt werden kann, ein alternativer Zugang zu der Veranstaltung (auch in digitaler Form) zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorzusehen. Örtliche Satzungen für die Feuerwehren, in denen Wahlverfahren über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geregelt sind

(z.B. zur Bestellung von Führungskräften) sind als Rechtsvorschriften im Sinne des § 6a Abs. 8 Nds. Corona VO anzusehen.

Als Ersatz für die Durchführung einer Versammlung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichend großen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Mehrheit der Stimmberechtigten sich mit einem geänderten Vorgehen einverstanden erklärt haben, kann die (Präsenz) Versammlung in einem anderen Format erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Versammlung in Form einer digitalen Konferenz oder auch in Hybrid-Form mit Präsenz und digitaler Unterstützung erfolgt und dort die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden und sich vorstellen können. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, dass die Anzahl der Stimmberechtigten in Abhängigkeit von der durchgeführten Versammlungsform festlegt und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe sicherstellt. Für die Ermittlung eines Mehrheitsvotums sind NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 analog anzuwenden. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Rat ist das Verfahren zur Vorschlagsermittlung mit aufzunehmen.

Für das Vorschlagsverfahren für Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter ist nach NBrandSchG § 21 im Gegensatz zu Orts- und Gemeindebrandmeister keine Versammlung vorgesehen. Daher ist eine andere Form der Vorschlagswahl zur Ermittlung der Mehrheit der Stimmen für eine/n Kandidatin/en grundsätzlich möglich. Falls die Satzung der Kreisfeuerwehr hier ein Verfahren vorschreibt, dann ist dieses anzuwenden.

Wenn das Wahlverfahren nicht in Form einer Versammlung durchgeführt wird, dann ist ein Verfahren zu wählen, das mindestens sicherstellt, dass

- eine Wahlleitung bestimmt ist (z.B.: Kreisbrandmeister oder Regierungsbrandmeister, Alternativ Landrätin/Landrat oder Vertreter),
- allen Wahlberechtigten das Verfahren erläutert wurde / schriftlich zugegangen ist,
- allen Wahlberechtigten die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt sind,
- alle Wahlberechtigten rechtzeitig den Termin zur Stimmabgabe erhalten haben,
- jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme (schriftlich oder digital) abgeben kann.

Die Anhörung des Regierungsbrandmeisters erfolgt vor der Ernennung durch den Kreistag, hier wäre ein Statement zum durchgeführten Wahlverfahren beizufügen, wenn ein alternatives Verfahren durchgeführt wurde.

### **Kinderfeuerwehren**

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Kinderfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Kinderfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Dies erstreckt sich auch darauf, ob eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist und deren Qualität. Die erwachsenen Betreuerinnen und Betreuer sollten Mund-Nase Bedeckung der Qualität FFP 2 tragen. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentielles Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Planung der Dienste ist auf eine Vermeidung der Kontakte der Einsatzabteilung zu achten (z.B. räumliche / zeitliche Trennung). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

## **Jugendfeuerwehren**

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Jugendfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Jugendfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Dies erstreckt sich auch darauf, ob eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist und deren Qualität. Die erwachsenen Betreuerinnen und Betreuer sollten Mund-Nase Bedeckung der Qualität FFP 2 tragen. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentielles Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

## **Musiktreibende Züge**

Die Aufnahme des Probenbetriebes der musiktreibenden Züge ist an das Vorliegen eines Hygienekonzeptes gebunden. Hierin sind neben den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Probenbetrieb auch die Abgrenzungen zum Schutz der Einsatzkräfte- und Mittel zu berücksichtigen. Bei Auftritten sind vom Veranstalter die erforderlichen Vorkehrungen / Maßnahmen in Abstimmung mit dem musiktreibenden Zug zu treffen.

## **Sonstige Empfehlungen**

Über die Durchführung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Weihnachtsfeiern, Oster- oder Brauchtumsfeier, Kohlfahrten oder Jubiläumsfeiern) ist anhand der örtlichen Infektionslage und der jeweiligen Stufe zu entscheiden. Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern

### **Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen**

Funktionsträger, die aufgrund der fehlenden Ausbildungsvoraussetzung mit der Wahrnehmung einer Funktion kommissarisch beauftragt sind bzw. werden, können diese abweichend von § 12 Satz 2 FwVO auch über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus wahrnehmen, wenn die erforderliche Ausbildung am NLBK aufgrund der Pandemie nicht absolviert werden konnte – siehe hierzu § 13 FwVO Ausnahmen. Bei Zuweisung von Lehrgängen sind die kommissarisch beauftragten Funktionsträger bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Lehrgangsanmeldung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

### **Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:**

An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

### **Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz**

Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den durchführenden Stellen der Eignungsuntersuchung zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

### Hinweise zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31

Die Durchführung von Untersuchungen nach G 26 und G 31 ist in der überwiegenden Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglich, auch wenn es weiterhin punktuelle Einzelfälle gibt, in denen zugelassene Ärzte diese zurzeit nicht durchführen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt:

Wurde bei Atemschutzgeräteträgern und Tauchern, die Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt, war die Untersuchung bis zum **30.09.2020** spätestens nachzuholen. Bis dahin konnten sie weiterhin zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 6 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen. Eine Abweichung von den Fristen dieser Untersuchungen ist Corona-bedingt nicht mehr vorgesehen. Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen. Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen bis die Untersuchung nachgeholt wurde.

### Einschränkungen bei Brillenträgern durch Mund-Nase-Bedeckungen:

Bei Brillenträgern, die im Freien mit einer Mund-Nase-Bedeckung arbeiten müssen (z. B. mit hydraulischem Rettungsgerät nach Verkehrsunfällen), treten bei bestimmten Witterungsbedingungen häufig Probleme mit eingeschränktem Sichtfeld durch beschlagene Brillengläser auf. Ursache sind die sich nicht hinreichend an das Gesicht anpassenden Mund-Nase-Bedeckungen. Am Markt gibt es eine Vielzahl von Masken verschiedener Filterleistungen (FFP1, FFP2 und FFP3), die mit einer Dichtlippe versehen sind und somit eine dichtere Abdichtung am Gesicht ermöglichen. Meistens verfügen diese Masken über ein Ausatemventil. Solche Masken gibt es auch als wiederverwendbare Masken. Sie stellen bei den genannten Rahmenbedingungen eine Alternative für Brillenträger dar. Es bestehen keine Bedenken, wenn von Brillenträgern Masken mit Ausatemventil getragen werden, wenn die anderen Einsatzkräfte und Betroffene ebenfalls partikelfiltrierende Halbmasken (FFP 2 oder vergleichbar) tragen. Eine OP-Maske ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

### Führen von Einsatzfahrzeugen

Der Fahrer / Maschinist und die Besatzung sollten zum gegenseitigen Eigenschutz untereinander mindestens eine Mund-Nase Bedeckung (Anforderung s. o.) tragen. Die vom Fahrer / Maschinist getragene Mund-Nase Bedeckung bzw. medizinische Maske darf nicht zu einer Sichtbehinderung führen. Durch das Führen eines Fahrtenbuches ist der Fahrer des Einsatzfahrzeuges auch später zu ermitteln. Ein höherwertiger Schutz kann erforderlich werden, wenn der Fahrer/Maschinist keinen Schutz (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) tragen kann.

Ist die Besatzung eines Einsatzfahrzeuges für einen längeren Zeitraum im stehenden Fahrzeug gebunden, z. B. wenn das Fahrzeug in einem Bereitstellungsraum steht, benutzen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase Bedeckung. Da das Fahrzeug steht kann auch für den Fahrer keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Wickboldt

(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)



## Anhang 1 Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentren geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben.

Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

Anhand der nachfolgenden beispielhaften Leitfragen kann die Einsatzfähigkeit von Atemschutzgeräteträger oder Tauchern beurteilt und die Einsetzbarkeit werden, wenn die Belastungsübung nicht innerhalb des Zeitraumes erfolgte:

- Hatte der/die Atemschutzgeräteträger/in eine nachgewiesene COVID 19 Erkrankung ?
- Besteht aufgrund eines nicht durchgeführten Corona-Tests Unklarheit, ob eine mit ähnlichen Symptomen verlaufende Erkrankung möglicherweise eine COVID 19 Erkrankung war ?
- Ist er/sie langjähriger und erfahrener Atemschutzgeräteträger/in, oder erst seit 1-3 Jahren ausgebildet ?
- Hat er/sie in den letzten 1-3 Jahren schon mehrere Einsätze erfolgreich absolviert ?
- Gab es bei der letzten Belastungsübung oder Einsatz Auffälligkeiten (z.B. Luftnot, Überlastungsanzeichen), die auf eine fehlende Routine / Handlungssicherheit hindeuten ?
- Gab es sonstige körperliche Veränderungen seit der letzten Belastungsübung / Einsatz unter Atemschutz (z.B. signifikante Gewichtszunahme)

Sobald die Durchführung von Belastungsübungen wieder möglich ist, sollten die zurückgestellten Nachweise schnellstmöglich nachgeholt werden. Für die Unterstützung der Planung und Durchführung sind im **Anhang 2** beispielhafte Leitfragen beigefügt. Alternativ ist die Durchführung von Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen dargestellt.

## **Anhang 2:**

### **Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen**

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygienekonzept / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

#### **Vor der Ausbildung**

- Wie wird das Konzept zur Testung eingebunden ?
- Wie viele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä. ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialien (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

#### **Vor- und Nachbereitung**

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereitsraum zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

### **Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen**

Durchführung der Belastungsübungen, wenn die Belastungsübung außerhalb von Atemschutzübungsanlagen durchgeführt werden sollen, z. B. weil aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist., wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Für die praktischen Übungen können auch die Hinweise zur Durchführung von Leistungsvergleichen –Modul 5 (Atemschutz) herangezogen werden. Durch die Variation der Wiederholungen und Kombination mit z.B. einem „Spaziergang“ können die Belastungswerte erreicht werden.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.

## **Anhang 3: Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO**

### **Truppmannausbildung Teil 1 (TM 1 – Grundausbildungslehrgang)**

Auch laufende Ausbildungslehrgänge „Truppmann 1“ (TM 1) können durch die Unterbrechung der Aus- und Fortbildung betroffen sein. Innerhalb der Probezeit (s. § 7 Abs. 1 FwVO: ein Jahr) muss ein Feuerwehrmitglied an der TM 1- Ausbildung teilgenommen haben (s. § 7 Abs. 2 FwVO). Bei Nichtteilnahme an der Prüfung kann aus wichtigen persönlichen Gründen die Probezeit um maximal ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung ist im Interesse Aller und so auch als wichtiger persönlicher Grund für die Verlängerung der Probezeit zulässig.

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zeitraum der ausgesetzten Ausbildung im Bedarfsfall zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren ausgeweitet werden kann.

### **Truppmannausbildung Teil 2 (TM 2)**

Die Ausbildung „Truppmann 2“ (TM 2) umfasst in zwei Jahren einen Stundenumfang von 80 Stunden (s. Ziffer 1.2.1.2 des RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 - 36-13221/2.1 (Nds. MBI. 2017 Nr. 29, S. 911)). Eine Truppmannausbildung gilt insoweit erst als abgeschlossen, wenn nach erfolgreicher Prüfung „Truppmannausbildung Teil 1“ in mindestens zwei Jahren ein Stundenumfang von insgesamt mindestens 80 Stunden entsprechende Aus- und Fortbildungsdienste abgeleistet wurden. Der Einführungserlass zur FwDV 2 regelt neben den materiellen Ausbildungsinhalten hier lediglich die Mindestvoraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung.

Maximale Zeiträume werden in der Feuerwehrverordnung (FwVO) festgelegt. Ein Mitglied der Einsatzabteilung ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn er/sie [...] ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des TM 1 die Truppmannausbildung Teil 2 abschließt (s. § 7 Abs. 4 Satz 3 der FwVO).

So bleibt als zeitliche Anforderung für die TM 2 festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen.

Zur praktischen Handhabung wird in begründeten Ausnahmefällen empfohlen, die durch den Träger der Feuerwehr angeordnete Einschränkung des Aus- und Fortbildungsdienstes aufgrund der Corona-Pandemie an die Mindestausbildungszeit der TM 2- Ausbildung (zwei Jahre) anzuschließen, so dass innerhalb des Gesamtzeitraums von 24 bis max. 48 Monate nach Abschluss Prüfung TM 1 auch ein erfolgreicher Abschluss TM 2 erreicht werden kann.

### **Lehrgänge am NLBK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.**

Für Lehrgänge am NLBK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z. B. Gruppenführer-, Zugführer- oder ABC-Lehrgänge) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert worden ist, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr (von bisher 2 Jahre auf 3 Jahre) verlängert, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenen Gründen keine Zuteilung erfolgte. Dies ist durch die Einschränkungen des Lehrbetriebs am NLBK aufgrund des neuartigen Corona-Virus regelhaft gegeben.

Eine Ausnahme über die Zulassung im Einzelfall bei Überschreitung der in der FwDV 2 definierten und mit diesem Erlass erweiterten Fristen ist im begründeten Einzelfall beim NLBK zu beantragen.

#### **Anlage 4: Sonstige Hinweise**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung informiert hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen aktuell wie folgt:

- „Die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, die erstmalig zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. September 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, gilt als um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum als verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer der genannten Führerscheinklassen, die gem. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/698 bereits verlängert worden ist und zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, gilt als um sechs Monate oder bis zum 01. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist.